

§. 3.

Die Staatsverwaltung hat die im §. 1 genannten Anlagen in eigener Regie zu betreiben; die Übertragung des Betriebes an Private oder Gesellschaften kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

§. 4.

Die jeweils fälligen Annuitäten sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse der Staatschuld einzustellen.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Wien, den 28. Mai 1895.

Franz Joseph m. p.
Windisch-Graetz m. p. Wurmbbrand m. p.
Blener m. p.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 2. December 1894,

zwischen dem k. k. Handelsministerium im Namen der k. k. Regierung einerseits und der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft in Wien anderseits, betreffend die Erwerbung der von dieser Gesellschaft auf Grund der Concessionen vom 3. April 1869 und vom 3. Juni 1881 in Wien und seinen Umgebungen betriebenen Telegraphen- und Telephonanlagen durch den Staat.

Artikel I.

Die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft überträgt an den Staat das Eigenthum ihrer auf Grund der Concessionen vom 3. April 1869 (eingeschränkt durch den Vertrag vom 17. April 1888) und vom 3. Juni 1881 in Wien und seinen Umgebungen betriebenen Telegraphen- und Telephonanlagen, einschließlich der vorhandenen Einrichtungsstücke, Reservematerialien und Apparate und deren Bestandtheile, ferner der Arbeitsgeräthe und Handwerkzeuge.

Artikel II.

Als Entgelt für diese Eigenthumsübertragung wird der Staat an die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft die gemäß §. 22 der Concessionsurkunde vom 3. Juni 1881 nach Schätzung durch Sachverständige bestimmte Pauschal-Entschädigungssumme von vier Millionen Gulden bezahlen.

76.

Gesetz vom 28. Mai 1895,

betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das nachfolgende, von dem Handelsministerium mit der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft am 2. December 1894 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Erwerbung der Telegraphen- und Telephonanlagen der genannten Gesellschaft durch den Staat, wird genehmigt.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt die zur Erwerbung der im §. 1 bezeichneten Anlagen in das Staats-eigenthum und zur Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes erforderlichen Geldmittel im Höchstbetrage von fünf Millionen Gulden — und zwar erforderlichenfalls mittels steuerfreier Theilsschuldverschreibungen — in der Weise zu beschaffen, dass das aufzunehmende Capital mit höchstens vier vom Hundert verzinst und in längstens zwanzig Annuitäten getilgt werde.

Diese Pauschalsumme enthält die Vergütung des Wertes der gesellschaftlichen Telephonanlagen sammt Zugehör (Artikel I) nach ihrem Inventarstande vom 30. Juni 1894, die Ablösungssumme für die mit 31. December 1894 vorhandenen gesellschaftlichen Telegraphenanlagen und die Vergütung für die Vermittlung des interurbanen Verkehrs, soweit eine solche nicht tatsächlich erfolgt ist, jedoch in Aussicht gestellt war.

Artikel III.

Außer dieser Pauschalsumme wird der Staat noch eine separate Vergütung für die nach dem 30. Juni 1894 zur Erweiterung der gesellschaftlichen Telephonanlagen gemachten und nicht in den Rahmen der Instandhaltung fallenden Investitionen leisten.

Diese Vergütung wird auf Grund der aufzustellenden Inventarausweise nach den bei der Staats-telegraphenverwaltung geltenden Einheitspreisen bemessen und durch ein besonderes Übereinkommen nach erfolgter Übergabe ziffermäßig festgestellt werden.

Artikel IV.

Die Übergabe des Betriebes und der Verwaltung der im Artikel I bezeichneten Anlagen und des dort erwähnten Zugehörs hat mit dem 1. Jänner 1895 auf Grund der ordnungsmäßig aufgestellten Inventare und Abschlüsse stattzufinden und wird von diesem Tage angesangen der Betrieb und die Verwaltung der gesamten Anlagen von der k. k. Staatsverwaltung geführt.

Artikel V.

Die Übergabe des Eigenthums der im Artikel I bezeichneten Anlagen sammt Zugehör soll, sobald das gegenwärtige Übereinkommen bindende Kraft erlangt haben wird, unverweilt mittels eines hierüber aufzunehmenden, von beiden Theilen zu fertigenden Protokolles erfolgen.

Artikel VI.

Die Auszahlung der im Artikel II bezeichneten Pauschalsumme und der nach Artikel III zu leistenden separaten Vergütung erfolgt spätestens 14 Tage nach erfolgter Übergabe des Eigenthums der gesellschaftlichen Anlagen.

Artikel VII.

Die für die Zeit bis 31. December 1894 entfallenden und mit diesem Tage etwa noch rückständigen Abonnementsgebüren und sonstige Forderungen gehören der Gesellschaft, welcher die Eintreibung derselben überlassen bleibt.

Dagegen hat die Gesellschaft jenen Theil der vor dem 31. December 1894 von ihr eincassirten Abonnementsgebüren und sonstigen Forderungen, welcher auf die Zeit nach dem 31. December 1894 entfällt, an die Staatsverwaltung zu erfolgen.

Artikel VIII.

Die k. k. Staatsverwaltung tritt vom 1. Jänner 1895 ab in die von der Gesellschaft durch Reversé wegen Anbringung von Dachständern und anderen Leitungsträgern, Legung von Kabeln erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Dennoch übernimmt der Staat keinerlei Haftung für einzelne aus solchen Verbindlichkeiten fließende Leistungen, deren Begründung in die Zeit vor dem 31. December 1894 fällt; für solche in diesem Zeitpunkte rückständige Leistungen hat gegenüber dem betreffenden Berechtigten lediglich die Gesellschaft aufzukommen.

In die das Haus I. Friedrichstraße 6, wo sich die gesellschaftliche Centrale befindet, betreffenden Mietverträge tritt der Staat ein; in die sonstigen Mietverträge nur, sofern er es für zweckdienlich erachtet.

Artikel IX.

Die k. k. Staatsverwaltung wird nach Bedarf und Thunlichkeit auch das gesellschaftliche Personale übernehmen. Die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des hiernach eventuell übernommenen Personales bleibt der Entscheidung des k. k. Handels-Ministeriums vorbehalten.

Artikel X.

Durch die Übergabe und Übernahme der gesellschaftlichen Telegraphen- und Telephonanlagen in das Eigenthum des Staates (Artikel V) erlöschen die Concession vom 3. April 1869 nebst Vertrag vom 17. April 1888 und die Concession vom 3. Juni 1881, und sind demgemäß nach durchgeföhrter Liquidation der Gesellschaft die handelsgerichtlichen Eintragungen zu löschen.

Artikel XI.

Die vertragschließenden Theile verzichten auf das Rechtsmittel wegen Verlehung über die Hälfte.

Artikel XII.

Das gegenwärtige Übereinkommen erlangt für die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, dass deren Zusammittet noch vor Ende December 1894 erfolgt, für die k. k. Staatsverwaltung aber durch die sodann einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Sollte die legislative Genehmigung erst nach dem 1. Jänner 1895 eintreten, so wird der am 1. Jänner 1895 vom Staate übernommene Betrieb und die Verwaltung der gesellschaftlichen Telegraphen- und Telephonanlagen (Artikel IV) als für Rechnung des Staates geführt behandelt, und wird für die Zeit vom 1. Jänner 1895 bis zu dem Tage der Auszahlung (Artikel VI) die im Artikel II bezifferte Pauschalentschädigungssumme der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft mit $4\frac{1}{2}$ (vier und einhalb) vom Hundert verzinst, und werden diese Zinsen gleichzeitig mit der Pauschalentschädigungssumme zur Auszahlung gelangen.

Eine Verzinsung der Vergütungssumme für die nach dem 30. Juni 1894 bewirkten Investitionen (Artikel III) hat nicht stattzufinden.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn die von Seite der k. k. Regierung vorbehaltene legislative Genehmigung desselben nicht längstens bis 30. Juni 1895 erfolgt sein sollte.

Für letzteren Fall anerkennt die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft die vom Zeitpunkte der Betriebsübernahme an (Artikel IV) in Ausübung des gegenwärtigen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung getroffenen Verfügungen als für sich wirksam.

Doch wird die k. k. Regierung vor der definitiven Erwerbung des Eigenthums der gesellschaftlichen Anlagen keine Veränderung an den Tarifen vornehmen und Investitionen, die den normalen Betriebsbedarf übersteigen, nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft machen.

Artikel XIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird in zwei Varianten ausgefertigt, von denen das eine auf Kosten der Gesellschaft der Gebührenbemessung unterzogene in den Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, das andere der Gesellschaft ausgefolgt wird.

Urkund dessen die nachstehenden Fertigungen:

